



Schenkungen an minderjährige Kinder

Sachverhalt

Ich werde als Beistand 392 Ziff. 2 ZGB demnächst eingesetzt mit dem Auftrag, die Interessen des 14 jährigen Sohnes (14.10.1997) zu vertreten.

Ziel der Eltern (Vater 1951, Mutter 1960) ist es, die gemeinsame Liegenschaft Nr. 680 und Nr. 692 schon heute dem Sohne als **Schenkung** zu übertragen OR 242.2 mit allen Rechten und Pflichten auf Grund des neuen Besteuerungs-Gesetzes. Wohl übernehmen die Eltern sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung. Dafür muss der Sohn ein „lebenslanges Nutzniessungsrecht“ der Eltern akzeptieren! Die Eltern haben die Liegenschaft am 24.11.2005 käuflich erworben. Bei der „Nutzniessung „ ist ergänzend vermerkt, dass „die mit den Grundstücken Nr. AB und CD verbundenen Unterhaltskosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Versicherungsprämien etc. gehen zu Lasten der Berechtigten (Eltern),„

Gerne möchten wir Ihnen in diesem Zusammenhang **folgende Fragen** unterbreiten:

1. Kann grundsätzlich eine Liegenschaft von den Eltern an ein minderjähriges Kind übertragen werden, ein Kind das noch nicht in allen Rechten und Pflichten steht, das rechtlich von den Schenkenden (Eltern) vertreten wird, auch in den zukünftigen Sachgeschäften im Zusammenhang mit der Liegenschaft?
2. Kann einem Kind im Schulalter, ohne Einkommen, ohne Klärung der späteren Berufsausbildung eine Liegenschaft mit allen Rechten und Pflichten übertragen werden auch wenn zur Zeit die anfallenden Kosten von den Eltern (berechtigte Nutzniesser) weiterhin bezahlt werden?
3. Welche Risiken bestehen für den Sohn, falls die Eltern sich scheiden lassen, oder aus anderen Gründen die laufenden Kosten nicht mehr tragen können?
4. Der minderjährige Sohn ist noch einige Jahre nicht unterschriftsberechtigt für wechselrechtliche Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Liegenschaft (Versicherungen, Steuerdeklarationen, Bankgeschäfte etc.) Wie kann das mit der Schenkung vereinbart werden?
5. Müsste aus Sicht des Beistandes 392.2. ZGB die Ablehnung dieser Schenkung erfolgen zum Schutze des minderjährigen Kindes, auf Grund der fehlenden Existenzsicherung und der fehlenden Rechte und Pflichten im Sinne Erwachsener?
6. Gibt es Gründe eine solche Schenkung aus Sicht des Kindes zu unterstützen?
7. Welche Vorkehren müssten rechtlich und vertraglich durchgeführt werden, damit diese Schenkung nicht zum Nachteile des minderjährigen Kindes wird?
8. Haben Sie weitere Anregungen anzufügen?

Erwägungen

I. Ausgangslage

Es geht im Gegensatz zur Annahme in der unterbreiteten Fragestellung noch nicht um eine neue Besteuerungs-Gesetzgebung, sondern um eine Volksinitiative, für welche zurzeit erst Unterschriften gesammelt werden. Die fragliche Initiative beinhaltet nach Angaben der Initianten zusammengefasst folgende Anliegen (Quelle: <http://www.sp-ps.ch/ger/Aktuell/Kampagnen/Millionen-Erbschaften-besteuern-fuer-unsere-AHV>):

- Die AHV wird neu auch aus den Erträgen einer Erbschafts- und Schenkungssteuer finanziert (Ergänzung von Art. 112 BV)
- Die Kompetenz, Erbschafts- und Schenkungssteuern zu erheben, geht von den Kantonen auf den Bund über (neuer Art. 129a BV). Die Kantone werden dafür entschädigt, indem sie 1/3 des Ertrages erhalten.
- 2/3 der Steuereinnahmen gehen zweckgebunden an die AHV.
- Besteuert wird der Nachlass von natürlichen Personen, die ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist, nicht die einzelnen Erben. Die Schenkungssteuer wird beim Schenkgeber erhoben.
- Hohe Freibeträge sorgen dafür, dass der Mittelstand nicht belastet wird:
 - Allgemeiner Freibetrag: CHF 2 Mio.
 - Freibetrag für Gelegenheitsgeschenke: CHF 20'000 pro Jahr und beschenkte Person
- Zuwendungen an Ehepartner / registrierten Partner sowie an steuerbefreite juristische Personen sind steuerfrei.
- Die Steuer wird mit einem einheitlichen Satz von 20% ausgestaltet.
- Gehört zum Nachlass oder zur Schenkung ein Unternehmen oder ein Landwirtschaftsbetrieb, werden bei der Bewertung und beim Steuersatz erhebliche Erleichterungen gewährt, um deren Bestand und die Arbeitsplätze nicht zu gefährden.

Gemäss nArt. 197 BV ist als Übergangsbestimmung vorgesehen, dass die neue Erbschaftssteuerbestimmung am 1. Januar des zweiten Jahres nach ihrer Annahme als

direkt anwendbares Recht in Kraft tritt und Schenkungen rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet werden.

II. Beurteilung

Eltern, welche wegen der in Sammlung begriffenen Initiative ihrem Kind oder ihren Kindern Vermögen übertragen wollen, um dereinst in ungewisser Zukunft liegend der Erbschaftssteuer zu entgehen, haben mutmasslich nicht alle Konsequenzen durchdacht und insbesondere das hohe Kosten- und Konfliktpotenzial, das sie je nach Schenkungsstruktur schaffen, unterschätzt. Insbesondere aber stehen ihre eigenen Interessen im Vordergrund, während die Interessen des Kindes in vielen Fällen zu wenig bedacht werden.

1. Antizipierte Sachverhaltsvoraussetzungen

Eltern, welche beabsichtigen, ihren minderjährigen Kindern vorzeitig Vermögen zu vermachen, müssen mehrere, in einer ungewissen Zukunft liegende Annahmen treffen:

- Annahme 1: Die **Erbschaftssteuerinitiative kommt zu Stande**. Wahrscheinlichkeit: Hoch. Begründung: Populäres Anliegen, gegenwärtig Sensibilität gegenüber hohem Reichtum (Stichworte Finanzkrise, Staatsverschuldungen, Bankenkrise und Abzockerei).
- Annahme 2: Die **Initiative gelangt zur Abstimmung**. Wahrscheinlichkeit: Hoch. Begründung: Die Rückwirkungsklausel ist zwar rechtsstaatlich umstritten, die Zurückhaltung der Bundesversammlung für die Ungültigkeitserklärung von Volksbegehren (Art. 75 BG über die politischen Rechte, SR 161.1; Art. 98 Parlamentsgesetz, SR 171.1) ist aber sehr gross (vgl. z.B. Unverjährbarkeitsinitiative oder Minarettinitiative).
- Annahme 3: Die **Initiative wird** von der Stimmbevölkerung innert 30-42 Monaten seit Einreichung (Art. 100 und 105 Parlamentsgesetz, SR 171.1), d.h. ab heute (Sammelzeit) in ca. 3-4 Jahren, **angenommen**. Wahrscheinlichkeit: ungewiss. Wenn das eidgenössische Parlament der Initiative einen Gegenvorschlag (Art. 139 Abs. 5 BV) gegenüber stellt, dürften sich die Erfolgchancen der Initiative eher reduzieren (Gegenvorschläge zu Nachlasshöhe, Erbanteile anstatt Gesamtnach-

lass, Rückwirkungsklausel, Abfangen von Umgehungsgeschäften und Scheinschenkungen).

- Annahme 4: Das Kind wird **dereinst ein Vermögen erben, das in Substanz und Struktur der heute zu verschreibenden Schenkungsmasse entspricht**. Wahrscheinlichkeit: Gering. Geht man davon aus, dass die höchste Wahrscheinlichkeit, ein Erbe anzutreten, in einem Alter von zwischen ca. 50 und 70 Jahren besteht (Materialien zum NFP-Projekt «Erben in der Schweiz», Forschungsprojekt Nr. 4045-059627 im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 52, http://www.buerobass.ch/pdf/2007/Erben_in_der_Schweiz_Materialien.pdf), dass also zwischen Schenkungszeitpunkt und Erbanfall je nach heutigem Alter des Kindes 30-70 Jahre liegen, und hält man sich die politischen, technologischen, industriellen, ökonomischen und gesellschaftlichen Veränderungen vor Augen, welche in einem solchen Zeitraum in der Vergangenheit erfolgt sind und welche uns noch bevorstehen, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschliessen, dass sich grössere Vermögen in diesem Zeitraum in Substanz und Struktur nicht massgeblich verändern. Schenker müssen aber davon ausgehen, dass kein Bedarf nach Veränderung anfallen wird, wenn sie ihr Vermögen mit Nutznießungsbelastung oder andern Konstruktionen risikolos verschenken, mit welchen sie in eine untrennbare rechtliche und wirtschaftliche Schicksalsgemeinschaft mit den Beschenkten geraten. Zudem steht die Revision des Erbrechts zur Diskussion (flexiblere Gestaltung des Erb- und Pflichtteilsrechts gemäss der Motion von Ständerat Felix Gutzwiller am 17. Juni 2010), welche auf den Umfang anfallender Erbteile Auswirkungen haben kann.
- Annahme 5: Das Kind als Eigentümer des geschenkten Vermögens ist in der Lage und willens, die geschenkten Vermögen in den kommenden 30-70 Jahren allenfalls doch auftretenden **geänderten Bedürfnissen der Schenker** – die sich ihren Einfluss auf die Vermögensbewirtschaftung über Nutznießung oder andere Konstrukte (z.B. Aktionärsbindungsvertrag) zu sichern versuchen - **anzupassen**, und zwar entsprechend den Vorstellungen der Schenker und nicht entsprechend den Vorstellungen der Eigentümer (beschenkte Kinder). Sie nehmen deshalb auch an, dass eine effiziente und wirtschaftlich erwünschte Verwaltung durch keine Konflikte zwischen rechtlichem Eigentümer (Kind) und Vermögensansprecher und Herrschaftswilligem (Schenker) behindert würde. Wahrscheinlichkeit: Ungewiss. Die Erfahrung lehrt, dass solche Verstrickungen mit einem hohen Konfliktpotenzial aus-

gestattet sind, welche selbst familiäre Bindungen in Gefahr bringen können und darüber hinaus mit hohen Prozesskosten verbunden sein können.

- Annahme 6: Die **Erbengemeinschaft steht schon heute fest** und wird sich bis zum Erbanfall in 30-70 Jahren nicht verändern. Wahrscheinlichkeit: Gering. Diese Annahme kann getroffen werden, wenn ein Erblasser nach Abschluss seines berufsaktiven Alters und nicht allzu weit entfernt von seinem Ableben sein Unternehmen seinen Nachfahren übertragen will und mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit die Annahme getroffen werden kann, dass er weder zusätzliche Vaterschaften auslöst noch in hohem Alter eine Ehescheidung zu erwarten ist. Ganz anders liegt die Sache bei Personen im aktiven Erwerbssalter, weil die höchste Scheidungsrate im Alter zwischen 25 und 68 liegt und beispielsweise im Jahre 2010 43'257 Heiraten 22'081 Scheidungen gegenüberstanden (<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06/blank/data/03.html>). Eine Trendwende für die nächsten Jahrzehnte ist nirgends ablesbar. Wer also in aktivem Alter seinen noch kleinen Kindern mutmasslichen Nachlass vermachte, geht von unkalkulierbaren Annahmen und sehr hohen Risikofaktoren aus. Damit dürfte sich das Erben dereinst (in durchschnittlich 30 bis 70 Jahren) als ausserordentlich komplex und damit oft auch konfliktreich und kostspielig herausstellen, wenn der Nachlass so konstruiert ist, wie er in der Fragestellung angestrebt wird, und wenn allenfalls unterdessen noch zusätzliche Erben zur Erbengemeinschaft gestossen sind, welche bei der Schenkung im Jahre 2011 nicht berücksichtigt worden sind.
- Annahme 7: Der Schenker wird dereinst als **Rentner nicht auf den Verzehr des geschenkten Vermögens angewiesen** sein. Er wird also über hinreichend Einkommen und anderes Vermögen verfügen, um auch eine kostspielige Altersbetreuung finanzieren zu können. Im Falle der Nutzniessung muss sich demnach 30-70 Jahre im Voraus sicherstellen lassen, dass sie dannzumal noch den entsprechenden Ertrag abwerfen wird, was weder bei Liegenschaften noch bei Dienstleistungsbetrieben oder anderen Unternehmungen planbar sein dürfte. Auf Ergänzungsleistungen der AHV kann nicht zurückgreifen, wer sein Vermögen verschenkt hat (BGE 131 V 329, 123 V 35), was – wenn kein Vermögen mehr verfügbar ist – notgedrungen zur Sozialhilfeabhängigkeit führt (BGE 134 I 65). Es werden im Sozialversicherungsbereich lediglich Fr. 10'000 jährliche Schenkungen anerkannt (Art. 17a Abs. 1 ELV).

2. Rechtsgeschäftliche Situation

Eine Schenkung ist gemäss Art. 239 OR eine Zuwendung unter Lebenden, womit jemand aus seinem Vermögen einen andern *ohne entsprechende Gegenleistung* bereichert. Die Schenkung führt also einerseits zu einer Entreicherung des Schenkgebers und andererseits zur Bereicherung des Beschenkten. Sobald eine Schenkung mit massgeblichen Gegenleistungen verbunden ist, handelt es sich per definitionem nicht mehr um eine Schenkung. Wer also sein Vermögen einer andern Person überträgt und diese Übertragung an entsprechende Gegenleistungen knüpft (z.B. Einräumung einer Nutzniessung), welche an ihrer wirtschaftlichen Nutzung wenig oder nichts ändert, ist weder entreichert noch ist der Beschenkte bereichert. Solche „Schenkungen“ dürften daher im Hinblick auf die Vermeidung von allfälligen Erbschaftssteuern unwirksam sein, und die Anbieter und Promotoren solcher Ausweichmanöver spielen mit einem gewissen Haftungsrisiko, wenn sie der nötigen Aufklärungspflicht nicht nachkommen. Den zur Diskussion stehenden Rechtsgeschäften, welche die wirtschaftliche Bestimmungsmacht des Schenkgebers im Wesentlichen im bisherigen Rahmen aufrecht erhalten, liegt daher kein Schenkungswille zugrunde, sondern die Absicht, das vorhandene Vermögen oder Teile davon vor allfälligen Erbschaftssteuern des Bundes zu bewahren. Es dient mithin der Umgehung oder Vermeidung von Steuern, über deren Erhebung dereinst die Stimmbevölkerung in Kenntnis aller Konsequenzen zu entscheiden haben wird. Damit besteht ein Widerspruch zwischen dem Wortlaut des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts und dem tatsächlichen Vertragswillen. Einem solchen Geschäft fehlt mithin die Wirksamkeit (BSK OR I-WIEGAND Art. 18 N 126 ff.; KREN KOSTKIEWICZ et al. Handkommentar OR, N 10 zu Art. 216a OR). Weder ein gesetzlicher Vertreter, noch ein behördlich eingesetzter Beistand, noch die Vormundschaftsbehörde vermögen zu solchen Simulationen Hand zu bieten, ohne das Risiko zu laufen, sich daraus verantwortlich zu machen (Art. 426, 454 ZGB).

Es ist zudem nicht auszuschliessen, dass in einem Gegenvorschlag die gegenwärtig laufenden Ausweich- und Umgehungsmanöver durch entsprechende Bestimmungen abgefangen werden, sei es durch den ausdrücklichen Hinweis in der Botschaft darauf, dass es sich gar nicht um Schenkungen, d.h. nicht um Entreicherungen handelt, weshalb die Scheinschenkungen dem dereinstigen Nachlass zugerechnet werden, sei es, dass entsprechende Abfangbestimmungen in den Gesetzestext aufge-

nommen werden.

3. Vertretungsbedürftigkeit des Kindes

Wenn Eltern in einer Angelegenheit Interessen haben, die denen des Kindes widersprechen, so finden die Bestimmungen über die Vertretungsbeistandschaft Anwendung (Art. 392 ZGB). Mit der Eigentumsübertragung von Liegenschaften, Dienstleistungsbetrieben, Aktienpaketen usw. erlangt ein Kind nicht einfach nur Vorteile, sondern es sind damit Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen verbunden, welche die Interessen des Kindes tangieren. Werden sie von den Eltern auf das Kind übertragen, entsteht daraus ein offensichtlicher Interessenkonflikt (BSK ZGB I-SCHWENZER Art. 306 N. 5; CYRIL HEGNAUER, Vormundschaftliche Mitwirkung bei Schenkungen von Eltern an ihre unmündigen Kinder, ZVW 1988 S. 106 ff.), mit der Folge, dass die elterliche Vertretungsmacht von Gesetzes wegen entfällt und durch einen Vertretungsbeistand gemäss Art. 392 Ziff. 2 ZGB zu ersetzen ist (BSK ZGB I-SCHWENZER, Art. 306 N 6 f.; HEGNAUER, ZVW 1988 S. 106). Der Beistand bedarf seinerseits in sinngemässer Anwendung von Art. 422 Ziff. 7 ZGB der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde sowie der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde, wenn er Rechtsgeschäfte zwischen dem urteilsunfähigen Kind und den Eltern abschliessen will (HEGNAUER, a.a.O).

4. Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe

Die vormundschaftlichen Organe muss nicht interessieren, was das Motiv der Rechtsgeschäfte sei. Für sie ist allein ausschlaggebend, ob die abzuwickelnden Rechtsgeschäfte einem Interesse des Kindes entspringen. Das hier geltend gemachte Interesse ist die Vermeidung von Erbschaftssteuern, welche im Regelfall in 30 bis 70 Jahren dem Nachlass der Eltern belastet werden könnten. Nicht in Betracht gezogen werden bei dieser Ersparnis die sie teilweise kompensierenden oder gar übersteigenden Aufwendungen, welche heute zur Neukonstruktion beziehungsweise zum Umbau des supponierten Nachlasses, zur Überschreibung der Vermögen, vor allem aber zur Verwaltung und gegebenenfalls späteren rechtlichen Auseinandersetzung aufzuwenden sind (HEGNAUER, ZVW 1988 S. 107 Ziff. 4). Mithin sind die Überschreibungen an die minderjährigen Kinder mit Risiken und Belastungen verbunden, welche nicht mit erzieherischen Verpflichtungen und elterlicher Sorge in Verbindung zu bringen sind. So obliegt den Eltern (Art. 301, 302, 318 ff. ZGB)

- im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung

- eine ihren Verhältnissen entsprechende Erziehung sowie die Förderung und der Schutz seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entfaltung
- eine angemessene, den Fähigkeiten und Neigungen des Kindes soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung
- die Verwaltung des Kindesvermögens, von welchem nur die Erträge für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung verwendet werden können. Mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde kann bei Bedarf auch das übrige Kindesvermögen zu bestimmten Beträgen zu diesem Zweck angezehrt werden.

Die Übertragung hochkomplexer oder mit fremden Nutzungsrechten belasteter Vermögen, in deren Bewirtschaftung das Kind lediglich die Rolle eines Strohmannes einnimmt, ihm aber gleichzeitig unabsehbare Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen übertragen werden und welche auf Jahrzehnte hinaus mit hohen fremdnützigen Verwaltungsaufwendungen verbunden sind, lässt sich mit dem Kindesinteresse nicht vereinbaren. Aus dieser Sicht gibt es auch keinen Anlass, einem Kind einen Vertretungsbeistand zu bestellen, welcher die hochkomplexen Vermögenskonstrukte zu durchschauen vermöchte und für das Kind diese Schenkungen entgegennehmen könnte. Die gleichen Vorbehalte gelten für nutzniessungsbelastete Liegenschaften, weil sie das Kind als Eigentümer – abgesehen von den Risiken, sich mit benachteiligten Erben später prozessual auseinandersetzen zu müssen - in Unterhaltsverpflichtungen führen, welche es unter Umständen gar nicht zu tragen vermag oder bezüglich welcher es – einmal urteilsfähig und volljährig geworden - völlig andere Vorstellungen haben kann als die Nutzniesser. Die Zwangsgemeinschaft würde ihm keine realistischen Optionen eröffnen, sich aus dieser unter Umständen jahrzehntelangen Zwangsbindung zu lösen.

5. Verwaltung des Schenkungsvermögens

Sind die Eltern als gesetzliche Vertreter Nutzniesser oder sonst direkt Interessierte am Kindesvermögen, können sie das Kindesvermögen nicht verwalten (Art. 306 Abs. 2 ZGB; HEGNAUER, ZVW 1988 S. 107 f. Ziff. 5). Mithin bedürfte es in allen Fällen einer Kindesvermögensverwaltungsbeistandschaft gemäss Art. 325 ZGB, welche einem in wirtschaftlicher, rechtlicher und persönlicher Hinsicht von den Eltern unabhängigen Beistand anvertraut wird, der die Kindesinteressen gegenüber den Eltern unbefangen zu wahren vermag. Die Kosten dieser Verwaltung trägt das Kindesvermögen, was bei

der ganzen Interessenabwägung ebenso mit einzukalkulieren ist (sh. Ziff. C.4) wie die hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Kind bei Erreichen seiner Volljährigkeit – beschäftigt mit Studium, Lehrabschluss auf eigenem Existenzaufbau – weiterhin eines bezahlten Verwalters bedarf, welcher das den Eltern dienende Vermögen zulasten des Kindes verwalten muss.

6. Fazit

Die vorzeitige Übertragung von Vermögen an minderjährige Kinder ist bedenkenlos, wenn sie dem Kindeswohl dient, d.h. seine Erziehung, seinen Unterhalt, seine Ausbildung und Pflege begünstigt und wenn sie mit keinen zusätzlichen und vor allem unkalkulierbaren Verpflichtungen des Kindes verbunden ist. Diesfalls muss die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Vertretungsbeistand nach Art. 306 Abs. 2 i.V.m. Art. 392 Ziff 2 ZGB bestellen, welcher die Interessenlage des Kindes prüft und in seiner Verantwortlichkeit die Schenkung entgegennimmt, wobei das Rechtsgeschäft in sinn-gemässer Anwendung von Art. 422 Ziff. 7 ZGB der Zustimmung sowohl der Vormundschaftsbehörde als auch der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde bedarf, damit es rechtsgültig zustande kommt (HEGNAUER, ZVW 1988, S. 106).

Eine Übertragung ist nicht im Interesse des Kindes und bedarf daher gar nicht erst der Einsetzung eines Vertretungsbeistandes, wenn die Schenkungen das Kind über Jahrzehnte (statistisch ist mit einer Dauer zwischen 30 und 70 Jahren zu rechnen) in eine unauflösbare wirtschaftliche Schicksalsgemeinschaft mit Drittnutzern führt, ihm lediglich ein Scheineigentum verschafft und mit einem hohen Verwaltungs-, Kosten- und Prozessrisiko für das Kind verbunden ist. Die tatsächliche oder vermeintliche Erbschaftssteuerersparnis, welche im Erbfall in 30 bis 70 Jahren vielleicht erreicht wird (wobei bis dahin mutmasslich noch manche andere Gesetzesrevision erfolgen wird), ist in Bezug zu setzen zu den anfallenden Kosten, Verantwortlichkeiten, Belastungen und Bemühungen, welche die Verwaltung des fremdgenutzten Kindesvermögens während der nächsten 30 bis 70 Jahre dem belasteten Kind verursacht. Solche Konstrukte kann das Kind als volljährige Person später selbst eingehen, wenn es das entsprechende wirtschaftliche und rechtliche Risiko eingehen will, einem Beistand und den vormundschaftlichen Behörden wäre dies aber verwehrt, weil es sich um simulierte Rechtsgeschäfte handelt, ein Kindesinteresse nicht a priori nachgewiesen ist und zwangsläufig die Frage der Verantwortlichkeit und Haftung der vormundschaftli-

chen Organe aufwerfen würde (Art. 426 ff., 454 ZGB). Daher ist auf entsprechende Begehren gar nicht erst einzutreten, d.h. es ist weder ein Beistand zu bestellen noch sind solche Geschäfte einem vormundschaftlichen Genehmigungsverfahren zuzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar

Ligerz, 6. Dezember 2011